

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **BOHMANN Druck und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co KG**. (FN 9642 f beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 31.01.2012, KOA 2.135/12-005, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**Schau TV**“ über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11244 H, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Verbreitung des Programms dahingehend geändert und genehmigt, dass beginnend mit 27.10.2016 an die Stelle der Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform „MUX B (DVB-T2)“ (Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034) die Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform „**MUX C – Wien**“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001) tritt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.10.2016, ergänzt mit Schreiben vom 24.10.2016, zeigte die Bohmann Druck- und Verlag - Gesellschaft m.b.H. & Co KG. an, dass das Programm „Schau TV“ beginnend mit 27.10.2016 statt über die Multiplex-Plattform „MUX B (DVB-T2)“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Wien“ grundverschlüsselt über Transportsystem weiterverbreitet werden soll.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.01.2012, KOA 2.135/12-005, über eine Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Schau TV“ über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11244 H.

Das Programm wird derzeit aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.07.2016, KOA 4.400/16-009, über die Multiplex-Plattform „MUX B (DVB-T2)“ der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034) weiterverbreitet. Die Weiterverbreitung soll dahingehend geändert werden, dass das Programm ab 27.10.2016 über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001) weiterverbreitet werden soll.

Die zugrundeliegende Verbreitungsvereinbarung wurde vorgelegt. Weitere Änderungen sind nicht eingetreten.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag und den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für die Auswechslung der Multiplex-Plattform, über die das Programm verbreitet wird.

Nachdem lediglich ein Wechsel der Weiterverbreitung des Programms auf eine andere, mit der ORS comm GmbH & Co KG einem Tochterunternehmen der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG zugeordnete, Multiplex-Plattform erfolgt und sich darüber hinaus keine Änderungen ergeben, ist davon auszugehen, dass die Einschreiterin die Voraussetzungen nach § 6 AMD-G auch weiterhin erfüllt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.431/16-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. Oktober 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

BOHMANN Druck- und Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, z.Hd. Lansky, Ganzger & Partner Rechtsanwälte GmbH, A-1010 Wien, Biberstraße 5, **amtssigniert per E-Mail an office@lansky.at**